



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.10.2022

COM(2022) 531 final

2022/0327 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

BEGRÜNDUNG

Die Republik Vanuatu ist in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806¹ unter den Drittländern aufgeführt, deren Staatsangehörige für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Pflicht, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums zu sein, befreit sind.

Die Befreiung der Staatsangehörigen Vanuatus von der Visumpflicht gilt seit dem 28. Mai 2015, als das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (im Folgenden „Abkommen“) unterzeichnet wurde und seine vorläufige Anwendung nach Artikel 8 Absatz 1 des Abkommens begann. Das Abkommen trat am 1. April 2017 in Kraft.

Seit dem 25. Mai 2015 praktiziert Vanuatu Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren, die Risiken für die öffentliche Ordnung und Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten darstellen. Insbesondere ermöglichen es diese Regelungen visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen, problemlos die Staatsangehörigkeit eines von der Visumpflicht befreiten Landes zu erwerben, wodurch sie das Schengen-Visumverfahren umgehen und visumfrei in die EU einreisen können.

Die Kommission hat die von Vanuatu praktizierten Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass solche Regelungen ein erhöhtes Risiko für die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellen. Die Bewertung ergab ferner, dass die Staatsbürgerschaftsregelungen Vanuatus für Investoren es Drittstaatsangehörigen ermöglichen könnten, das Verfahren der Union für Kurzaufenthaltsvisa und die damit verbundene Bewertung der Sicherheits- und Migrationsrisiken zu umgehen.

Nach Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens können die Parteien das Abkommen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes der nationalen Sicherheit ganz oder teilweise aussetzen.

Vor diesem Hintergrund nahm die Kommission am 12. Januar 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens an. Am 3. März 2022 nahm der Rat den Beschluss an. Die Aussetzung beschränkt sich auf gewöhnliche Reisepässe, die ab dem 25. Mai 2015 ausgestellt wurden, das heißt ab dem Zeitpunkt, zu dem ein deutlicher Anstieg der positiv beschiedenen Anträge im Rahmen der Staatsbürgerschaftsregelungen Vanuatus für Investoren zu verzeichnen war.

Nach der teilweisen Aussetzung des Abkommens durch den Beschluss (EU) 2022/366 des Rates gelangte die Kommission im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 8 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2018/1806 zu dem Ergebnis, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach den Staatsbürgerschaftsregelungen Vanuatus für Investoren ein erhöhtes Risiko für die innere Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Mitgliedstaaten darstellt, und entschied, dass Maßnahmen erforderlich sind. Auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1806 wurde in Bezug auf Inhaber gewöhnlicher Reisepässe, die von Vanuatu ab dem 25. Mai 2015 ausgestellt wurden, die Durchführungsverordnung (EU) 2022/693 der Kommission über die

¹ Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige Vanuatus² erlassen, die vom 4. Mai 2022 bis zum 3. Februar 2023 gilt.

Nach dem Inkrafttreten der Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige Vanuatus am 4. Mai 2022 nahm die Kommission im Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe a letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2018/1806 einen verstärkten Dialog mit Vanuatu auf, um die Situation zu beheben, die zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht geführt hat.

Am 12. Mai 2022 fand die Auftaktsitzung zu diesem Dialog statt, in der beide Parteien vereinbarten, zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Die Kommission schlug vor, zu diesem Zweck monatliche Fachsitzungen abzuhalten. Vanuatu erklärte sich bereit, einen Gesprächspartner zu benennen und mit der Kommission diesbezüglich zu kommunizieren, damit die nachfolgenden Fachsitzungen stattfinden könnten. Ungeachtet der von der Kommission am 1. Juni und 23. Juni 2022 versandten Erinnerungsschreiben hat Vanuatu der Kommission jedoch keine weiteren Kontakte oder Informationen übermittelt.

Im September 2022 erhielten die Dienststellen der Kommission von Vertretern Vanuatus aktuelle Informationen über die politische Lage des Landes, denen zufolge das Parlament am 18. August 2022 aufgelöst wurde und Parlamentswahlen am 13. Oktober 2022 stattfinden sollen. Die Vertreter Vanuatus erklärten in diesem Zusammenhang, dass jede Entscheidung über die Fortsetzung des Dialogs mit der Kommission erst nach dem Feststehen der Ergebnisse der Parlamentswahlen und der Bildung einer neuen Regierung getroffen werden könne.

Vanuatu hat keine Maßnahmen ergriffen, um in Bezug auf die Gegebenheiten, die zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht geführt haben, Abhilfe zu schaffen, sodass das erhöhte Risiko für die innere Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Mitgliedstaaten nach wie vor besteht. Zugleich ist die Kommission der Ansicht, dass Vanuatu keinen Dialog mit der Union sucht. Daher ist nach Auffassung der Kommission eine vollständige Aussetzung des Abkommens erforderlich.

Der Beschluss (EU) 2022/366 des Rates sollte daher durch einen Beschluss des Rates über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ersetzt werden.

² Durchführungsverordnung (EU) 2022/693 der Kommission vom 27. April 2022 über die vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige Vanuatus (ABl. L 129 vom 3.5.2022, S. 18).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte³ (im Folgenden „das Abkommen“) wurde am 28. Mai 2015⁴ unterzeichnet und ab demselben Datum vorläufig angewandt mit dem Ziel, Staatsangehörigen Vanuatus Reisen in die Union und Bürgern der Union Reisen nach Vanuatu zu erleichtern.
- (2) Das Abkommen beruht auf dem gemeinsamen Wunsch der Union und Vanuatus, direkte persönliche Kontakte zu fördern, den Tourismus zu beleben und die Geschäftsbeziehungen zwischen der Union und Vanuatu auszubauen.
- (3) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens kann jede Vertragspartei das Abkommen insbesondere aus Gründen der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der nationalen Sicherheit ganz oder teilweise aussetzen. Die Entscheidung über die Aussetzung wird der anderen Vertragspartei spätestens zwei Monate vor ihrem geplanten Inkrafttreten notifiziert. Sobald die für die Aussetzung ausschlaggebenden Gründe nicht mehr bestehen, unterrichtet die Vertragspartei, die das Abkommens ausgesetzt hat, unverzüglich die andere Vertragspartei, und hebt die Aussetzung auf.
- (4) Vanuatu praktiziert Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren, in deren Rahmen Staatsangehörigen anderer Länder ohne frühere Verbindung zu Vanuatu die vanuatuische Staatsangehörigkeit verliehen und die überwiegende Mehrheit der Anträge positiv beschieden wurden. Bis März 2021 hat Vanuatu mehr als 10 500 Reisepässe ausgestellt; die Ablehnungsquote ist extrem niedrig.⁵ Dies wirft Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit der von den Behörden Vanuatus durchgeführten Sicherheitsüberprüfung und Hintergrundüberprüfung auf.

³ ABl. L 173 vom 3.7.2015, S. 48.

⁴ Beschluss (EU) 2015/1035 des Rates vom 7. Mai 2015 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 173 vom 3.7.2015, S. 46).

⁵ Informationen des Passamtes von Vanuatu vom 14. Juni 2021.

- (5) Zudem zählen zu den Herkunftsländern erfolgreicher Antragsteller mehrere Länder, für deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Union der Besitz eines Visums erforderlich ist.
- (6) Im Austausch zwischen der Kommission und den vanuatuischen Behörden vom Oktober 2017, November 2019, Juni 2020 und März 2021 äußerte die Kommission ernste Bedenken hinsichtlich der Staatsbürgerschaftsregelungen Vanuatus für Investoren, insbesondere hinsichtlich der Verleihung der Staatsbürgerschaft an in Interpol-Datenbanken erfasste Personen, des fehlenden Erfordernisses eines physischen Aufenthalts oder Wohnsitzes in Vanuatu, der kurzen Bearbeitungszeiten im Rahmen der Regelungen sowie des Fehlens eines systematischen Informationsaustauschs mit dem Herkunftsland des Antragstellers oder dem Land, in dem dieser zuvor seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte, und warnte die Regierung Vanuatus, dass die Visumpflicht wieder eingeführt werden könnte, falls die Bedenken nicht ausgeräumt würden. Die von Vanuatu gelieferten Erklärungen konnten diese Bedenken nicht ausräumen.
- (7) Folglich wurde die Anwendung des Abkommens mit dem Beschluss (EU) 2022/366 des Rates⁶ teilweise ausgesetzt. Die Aussetzung beschränkt sich auf gewöhnliche Reisepässe, die von Vanuatu ab dem 25. Mai 2015 ausgestellt wurden, das heißt ab dem Zeitpunkt, zu dem ein deutlicher Anstieg der positiv beschiedenen Anträge im Rahmen der Staatsbürgerschaftsregelungen Vanuatus für Investoren zu verzeichnen war.
- (8) Zwar wurde das Abkommen mit dem Beschluss (EU) 2022/366 teilweise ausgesetzt, doch musste die Aussetzung auch auf Ebene des Unionsrechts vorgesehen werden.
- (9) Daher erließ die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ am 27. April 2022 die Durchführungsverordnung (EU) 2022/693⁸, mit der die Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige Vanuatus, die Inhaber eines gewöhnlichen, von Vanuatu ab dem 25. Mai 2015 ausgestellten Reisepasses sind, für einen Zeitraum von neun Monaten (vom 4. Mai 2022 bis zum 3. Februar 2023) ausgesetzt wurde.
- (10) Nach dem Inkrafttreten dieser Aussetzung nahm die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1806 einen verstärkten Dialog mit Vanuatu auf, um in Bezug auf die Gegebenheiten, die zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht geführt haben, Abhilfe zu schaffen.
- (11) Dieser Dialog begann zwar am 12. Mai 2022, doch hat sich Vanuatu in der Folge nicht wirklich daran beteiligt. Während des in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/693 festgelegten Zeitraums von neun Monaten war es daher nicht möglich, in Bezug auf die Gegebenheiten, die zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht geführt haben, Abhilfe zu schaffen.

⁶ Beschluss (EU) 2022/366 des Rates vom 3. März 2022 über die teilweise Aussetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (ABl. L 69 vom 4.3.2022, S. 105).

⁷ Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2022/693 der Kommission vom 27. April 2022 über die vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige Vanuatus (ABl. L 129 vom 3.5.2022, S. 18).

- (12) Die von Vanuatu praktizierten Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren stellen nach wie vor ein erhöhtes Risiko für die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten sowie eine Umgehung des Verfahrens der Union für Kurzaufenthaltsvisa und der damit verbundenen Bewertung der Sicherheits- und Migrationsrisiken dar. Da Vanuatu nicht bereit ist, in Bezug auf diese Gegebenheiten Abhilfe zu schaffen, sollte der Beschluss (EU) 2022/366 aufgehoben und die Anwendung des Abkommens für alle Staatsangehörigen Vanuatus vollständig ausgesetzt werden.
- (13) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁹ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte wird für Staatsangehörige Vanuatus ab dem 4. Februar 2023 vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Der Beschluss (EU) 2022/366 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

⁹ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).